

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im und am Stadion am Böllenfalltor

Vom 10.6.2002

Auf Grund der §§ 74, 77 Absatz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2000 (GVBl. I, Seite 577) sowie des § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.2.1987 (BGBl. I Seite 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I Seite 3574) wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.5.2002 für den Bereich der Wissenschaftsstadt Darmstadt folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt innerhalb des wie folgt begrenzten Gebietes:

Nieder-Ramstädter Straße (beginnend vom Poepperlingweg in Richtung Süden bis zur Jahnstraße), weiterer Verlauf Jahnstraße bis zur Einmündung Fichtestraße, von hier Fichtestraße Richtung Süden bis zum Heinrichwingertsweg, Heinrichwingertsweg bis zur Nieder-Ramstädter Straße, Nieder-Ramstädter Straße folgend bis zum Böllenfalltorweg, von dort bis einschließlich Petersenstraße/Einmündung Heinrichstraße, von hier Schwambstraße bis zum Poepperlingweg und diesen weiter bis zur Nieder-Ramstädter Straße.

(2) Die genannten Straße und Wege sind Teil des Geltungsbereichs, soweit sie diesen begrenzen.

§ 2

Verhalten anlässlich von Veranstaltungen im Stadion „Am Böllenfalltor“

(1) Besucher von Veranstaltungen im Stadion „Am Böllenfalltor“ haben sich im Geltungsbereich dieser Verordnung so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. die Spielflächen, technischen Bereiche, Umkleideräume und sonstige Räume im Untergeschoss der Tribüne ohne Erlaubnis der Polizei, des Eigentümers oder des Veranstalters zu betreten;
2. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen (wie Beleuchtungsanlagen, Anzeigetafeln, Dächer, Masten, Verkaufsbuden) Umwehrungen (wie Einfriedungen, Mauern, Tore, Umfriedungen von Spielflächen, Zäune, Absperrgitter), Kamerapodeste sowie Bäume zu besteigen oder zu übersteigen;

3. Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und von dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt dazu bestimmt sind (wie Messer, Fahrradketten, Knüppel, Stöcke u. a.), zu führen, mitzuführen, bereitzuhalten, anderen zu überlassen oder für einen möglichen Zugriff zu lagern;
4. Wurfgegenstände (wie Becher, Dosen, Flaschen, Krüge u. a.) und ähnliche Gegenstände aus hartem, splitterndem oder zerbrechlichem Material mitzuführen, anderen zu überlassen oder für einen möglichen Zugriff zu lagern;
5. ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheits-schädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen mitzuführen, zu verkaufen, anderen Personen zu überlassen oder zu lagern;
6. pyrotechnische Gegenstände, einschließlich Wunderkerzen, sowie Rauchpulver mitzuführen, zu verwenden oder anderen zu überlassen;
7. offenes Feuer zu entzünden, der übliche und bestimmungsgemäße Gebrauch von Streichhölzern oder Taschenfeuerzeugen bleibt hiervon unberührt;
8. brennende, harte, splitternde oder zerbrechliche Gegenstände sowie Flüssigkeiten auf Personen oder Sachen (wie Besucherplätze, Spielflächen oder Tiere) zu werfen oder zu gießen;
9. sperrige Gegenstände (wie Leitern, Kisten, Hocker u. ä.) mitzuführen oder zu lagern;
10. Fahnen- oder Transparentstangen (auch sogenannte Doppelhalter), die länger als zwei Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist, mitzuführen oder zu lagern, es sei, denn der Träger ist im Besitz eines offiziellen Fahnenpasses;
11. an Auf- und Abgängen im Stadion, im Bereich von An- und Abfahrtswegen, mit der Zielrichtung andere zu behindern, zu sitzen, zu liegen oder zu stehen.

(3) Von den Vorschriften des Absatzes 2 Ziffern 4, 6, 9 und 10 können die Polizeibehörden vor Ort im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 77 HSOG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Absatz 2 Nr. 1 die Spielflächen, die technischen Bereiche, Umkleideräume und sonstigen Räume im Untergeschoss der Tribüne ohne Erlaubnis der Polizei, des Eigentümers oder des Veranstalters betritt;

2. § 2 Absatz 2 Nr. 2 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen (wie Beleuchtungsanlagen, Anzeigetafeln, Dächer, Masten, Verkaufsbuden), Umwehrungen (wie Einfriedungen, Mauern, Tore, Umfriedungen von Spielflächen, Zäune, Absperrgitter), Kamerapodeste oder Bäume besteigt oder übersteigt;
3. § 2 Absatz 2 Nr. 3 Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und von dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt dazu bestimmt sind (wie Messer, Fahrradketten, Knüppel, Stöcke u. a.), führt, mitführt, bereithält, anderen überlässt oder für einen möglichen Zugriff lagert;
4. § 2 Absatz 2 Nr. 4 Wurfgegenstände (wie Becher, Dosen, Flaschen, Krüge u. a.) oder ähnliche Gegenstände aus hartem, splitterndem oder zerbrechlichem Material mitführt, anderen überlässt oder für einen möglichen Zugriff lagert;
5. § 2 Absatz 2 Nr. 5 ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen mitführt, verkauft, anderen Personen überlässt oder lagert;
6. § 2 Absatz 2 Nr. 6 pyrotechnische Gegenstände, einschließlich Wunderkerzen, sowie Rauchpulver, mitführt, verwendet oder anderen überlässt;
7. § 2 Absatz 2 Nr. 7 offenes Feuer entzündet; der übliche und bestimmungsgemäße Gebrauch von Streichhölzern oder Taschenfeuerzeugen bleibt hiervon unberührt;
8. § 2 Absatz 2 Nr. 8 brennende, harte, splitternde oder zerbrechliche Gegenstände oder Flüssigkeiten auf Personen oder Sachen (wie Besucherplätze, Spielflächen oder Tiere) wirft oder gießt;
9. § 2 Absatz 2 Nr. 9 sperrige Gegenstände (wie Leitern, Kisten, Hocker u. ä) mitführt oder lagert;
10. § 2 Absatz 2 Nr. 10 Fahnen- oder Transparentstangen (auch sogenannte Doppelhalter), die länger als zwei Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist, mitführt oder lagert, es sei denn, der Träger ist im Besitz eines offiziellen Fahnenpasses;
11. § 2 Absatz 2 Nr. 11 an Auf- oder Abgängen im Stadion, im Bereich von An- oder Abfahrtswegen, mit der Zielrichtung andere zu behindern, sitzt, liegt oder steht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit und der Versuch einer Ordnungswidrigkeit können mit einer Geldbuße zwischen 5 Euro und 5000 Euro geahndet werden.

§ 4

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Diese Gefahrenabwehrverordnung lässt die Geltung bundes- und landesrechtlicher Regelungen, insbesondere des Strafgesetzbuches, des Versammlungsgesetzes und des Waffengesetzes unberührt.

§ 5

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.

Darmstadt, 10.6.2002

Magistrat der Stadt Darmstadt

Horst Knechtel
(Bürgermeister)